

ARTIKEL 90

(1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.

(2) Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

(3) Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet. Sie wird im einzelnen durch Gesetz bestimmt.

In diesem Artikel werden Ziele, Charakter und Hauptaufgaben der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Er wie die folgenden Verfassungsbestimmungen legen nunmehr verfassungsrechtlich die im Rechtspflegeerlaß, im Gerichtsverfassungsgesetz, im Staatsanwaltschaftsgesetz, im neuen, sozialistischen Strafgesetzbuch und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze sozialistischer Rechtspflege und die Erfahrungen bei ihrer Durchführung fest.

1. *Die Rechtspflege* umfaßt die Untersuchung von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts und ihre Entscheidung durch die dafür zuständigen Organe. Sie ist darauf gerichtet, Rechtsverletzungen vorzubeugen, die rechtliche Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen festzustellen, Rechtsverletzer zu einem der Gesetzlichkeit entsprechenden Verhalten zu erziehen, Hemmnisse der uneingeschränkten Rechtsverwirklichung zu beseitigen, Rechtsverhältnisse zu klären beziehungsweise verletzte Rechte wiederherzustellen und berechnigte Interessen von Bürgern und Gemeinschaften zu wahren und sie rechtlich zu beraten.

Das Charakteristische sozialistischer Rechtspflege besteht zugleich darin, daß sie sich nicht nur mit dem konkreten Einzelfall,